

T A R I F B L A T T

FW-Schiene Saar- West

- gültig ab 1. Juli 2026 -

I. PREISBESTANDTEILE

1. Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

3. Vorhalte- und Messpreis

Der Vorhalte- und Messpreis ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

4. CO₂-Preis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Einordnung der CO₂-Emissionen unserer Erzeugungsanlagen richtet sich nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).

II. TARIFE

Tarif A

Der Tarif A gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert bis 100 kW beträgt.

1. Grundpreis:	entfällt	
2. Arbeitspreis:	0,17182 €/kWh netto	bzw. 0,20447 €/kWh brutto
3. Vorhalte- und Messpreis:	8,09 €/Monat netto	bzw. 9,63 €/Monat brutto

Tarif B

Der Tarif B gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren jährliche Vollbenutzungsstunden im Rahmen der üblichen Norm liegen.

1. Grundpreis:	45,32 €/kW netto	bzw. 53,93 €/kW brutto
2. Arbeitspreis:	0,13607 €/kWh netto	bzw. 0,16192 €/kWh brutto
3. Vorhalte- und Messpreis bei Anschlusswert/Monat:		

Über 100 - 200 kW	12,94 € netto	bzw. 15,40 € brutto
über 200 - 400 kW	16,19 € netto	bzw. 19,27 € brutto
über 400 - 1.000 kW	21,85 € netto	bzw. 26,00 € brutto
über 1.000 - 2.500 kW	28,33 € netto	bzw. 33,71 € brutto
über 2.500 - 4.500 kW	32,38 € netto	bzw. 38,53 € brutto
über 4.500 - 8.000 kW	38,85 € netto	bzw. 46,23 € brutto
mehr als 8.000 kW	nach Vereinbarung	

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt (derzeit 19% MwSt.).

Sondervereinbarungen

Für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden außerhalb der üblichen Norm liegen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

III. HAUSANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVBFernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

IV. PREISÄNDERUNG

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand Juli 2026. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisänderungsformeln:

Tarif A

Arbeitspreis:

$$AP_A = AP_0 * \left(0,08 * \frac{EG}{EG_0} + 0,09 * \frac{S}{S_0} + 0,33 * \frac{I}{I_0} + 0,50 * \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

Vorhalte- und Messpreis: Keine Preisänderung.

Tarif B

Grundpreis:

$$GP = GP_0 * \left(0,22 * \frac{I}{I_0} + 0,78 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP_B = AP_{00} * \left(0,08 * \frac{EG}{EG_0} + 0,09 * \frac{S}{S_0} + 0,33 * \frac{I}{I_0} + 0,50 * \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

Vorhalte- und Messpreis: Keine Preisänderung

Dabei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = Grundpreis Stand 01.07.2026 (gemäß Punkt II)

AP_A = neuer Arbeitspreis Tarif A

AP_B = neuer Arbeitspreis Tarif B

AP₀ = Arbeitspreis Stand 01.07.2026 Tarif A (gemäß Punkt II)

AP₀₀ = Arbeitspreis Stand 01.07.2026 Tarif B (gemäß Punkt II)

- EG** = Gaspreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energy Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX THE Natural Gas Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony
- EG₀** = Basiswert der Gasbeschaffung, siehe *EG*, Basiswert = 38,218 €/MWh, entspricht Mittelwert 1. Quartal 2026
- I** = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Code GP-X008
- I₀** = Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (siehe *I*), Basiswert = 119,4 (Basis 2021 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2026
- L** = neuer, quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Code WZ08-D Energieversorgung
- L₀** = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe *L*), Basiswert = 119, Mittelwert 1. Quartal 2026 (Basis 2020 = 100)
- S** = Strompreis für Quartalsprodukte an der EEX (European Energy Exchange AG), es gilt der von der EEX, im jeweiligen Zeitraum veröffentlichte „EEX German Power Base Quarter Future“, veröffentlicht auf der Website Iqony
- S₀** = Basiswert der Strombeschaffung, siehe *S*, Basiswert = 88,957 €/MWh, entspricht Mittelwert 1. Quartal 2026
- WPI** = neuer quartalsweise ermittelter Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS Onlinedatenbank, www-genesis.destatis.de/genesis/online, Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Code CC13-77
- WPI₀** = Preisindizes für Verbraucherpreisindex und Indizes der Einzelhandelspreise, Verbraucherpreisindex – Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), (siehe *WPI*), Basiswert = 163,5 (Basis 2020 = 100), Mittelwert 1. Quartal 2026
- CO₂ – Preis** = Neuer CO₂-Preis in ct/kWh im Abrechnungszeitraum.
Die Ermittlung des CO₂-Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund-, Arbeits- sowie Vorhalte- und Messpreis verändern sich in Abhängigkeit von den Berechnungsfaktoren am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Berechnungsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Neuberechnung der Faktoren L , I , und WPI :

Für die Preise ab dem 01. Januar eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. April eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Juli eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres gilt das arithmetische Mittel der veröffentlichten, oben genannten Indizes der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Neuberechnung der Faktoren EG und S :

Für die Preisbildung zum 1. Januar wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das erste Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. April wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das zweite Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Juli wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das dritte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate Januar bis März des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Für die Preisbildung zum 1. Oktober wird das arithmetische Mittel der Notierungen des Abrechnungspreises EEX THE Natural Gas Quarter Future/German Power Base Quarter Future für das vierte Quartal des aktuellen Kalenderjahres aller Handelstage der Monate April bis Juni des aktuellen Kalenderjahres herangezogen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

V. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Schätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 1,00 € netto (ohne MwSt.) berechnet.
- d) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen.

Verantwortlich:

Fernwärmeverbund Saarland - Steinrausch & Co. KG

Holtzendorffer Straße 12, 66740

E-Mail kundenservice@swwsls.de

Internet www.fws-saarland.de

Telefon +49 6831 9596-333 und -334

Telefax +49 6831 9596-485